

## Lehren und Lernen

Christian Baldus\*

# In dem Krokodil

<https://doi.org/10.1515/jura-2020-2521>

I. Wozu dient das Wort »indem«? Beginnen wir mit der engsten und unzweifelhaft korrekten Verwendung. In dieser verknüpft »indem« instrumental die Beschreibung *zweier vom selben Subjekt ausgehender Abläufe*, von denen einer sich zumindest teilweise mit dem anderen deckt und diesen anderen *dadurch* bewirkt.

»Indem A das Krokodil reizte, bewirkte er, dass es biss«: A reizte, A bewirkte durch Reizen. Hingegen biss das Krokodil, nicht der A. Noch einfacher sind Verbalkonstruktionen, bei denen das Bewirken sich selbst erklärt: »Indem das Krokodil biss, reizte es den A« (welcher Zoodirektor ist und das Tier nun aus haftungsrechtlichen Gründen in den Handtaschenmodus überführen lässt). Ebenfalls korrekt ist die direkte substantivische Verknüpfung von Ablauf und Resultat, solange nur das Subjekt dasselbe bleibt oder im zweiten Teil der Aussage kein Subjekt genannt wird: »Indem A das Krokodil reizte, bewirkte er den tödlichen Biss« oder auch »Indem A das Krokodil reizte, kam es zu dem tödlichen Biss.«

Besser sagt man im Substantivbeispiel freilich: »Indem A das Krokodil reizte, bewirkte er dessen tödlichen Biss/kam es zu dessen tödlichem Biss.« Das klingt manchem etwas ungewohnt. Es drängt sich sonst aber die mörderische Frage auf, wer wen biss, und man kann nur hoffen, dass dies in einer juristischen Klausur aus dem bisherigen Gutachten klar wird. (Keine Lösung ist ein unspezifischer Genitivanschluss, also einer, der sprachlich offen lässt, ob das im Genitiv Genannte Subjekt oder Objekt ist: »Indem A das Krokodil reizte, bewirkte er den tödlichen Biss des Zoowärter.« Hier mag man sich noch mit der Annahme beruhigen, dass das Krokodil ein größeres Maul habe als der Wärter; aber wie, wenn es heißt »Indem A das Krokodil reizte, bewirkte er den tödlichen Biss des Riesenaligators«?)

Es gibt dann noch das eher literarische »indem«, vorausgehende Situation und neue Beobachtung verknüp-

fend, das kaum ein Studierender verwendet: »Indem das Krokodil so stundenlang auf seiner Sandbank lag, kam ihm auf einmal in den Sinn, dass es lange keinen Zoowärter mehr gefressen habe.« (Achtung! Auch das »so« ist literarisch, nicht zu verwechseln mit dem eher alltagspoetischen »und ich so zum Kevin, und der Kevin so zum Tristan-Amadeus ...«!) Man sieht das schuppige Tier förmlich vor sich liegen, seine Gedanken sich aufschwingen, das grausame Ende des Wärters sich am Horizont schon abzeichnen. Von diesem Jurist\*innen ganz fernliegenden, ihnen geradezu abwegigen Gebrauch wollen wir hier schweigen, denn in Klausuren wird bewirkt und nicht beobachtet. Wer eine Klausur schreibt, den interessiert zumeist, welche Rechtsfolgen es hat, dass A das Krokodil reizte.

Der Duden fasst zusammen: »Indem«

»1. leitet einen Gliedsatz ein, der das Mittel, den Begleitumstand von etwas angibt; dadurch, dass; damit, dass

Grammatik: instrumental

Beispiel: er hat viel Geld sparen können, indem er einen Teil der Arbeit selbst gemacht hat

2. leitet einen Gliedsatz ein, der eine Gleichzeitigkeit ausdrückt; während

Gebrauch: veraltend

Grammatik: zeitlich

Beispiel: indem er sprach, öffnete sich die Tür«. <sup>1</sup>

II. Leider sind juristische Klausuren bisweilen voll von anderen Verwendungen, in denen das Wort »indem« Aussagen so verknüpft, wie es sprachlogisch und juristisch nicht geht. Sie folgen typischerweise dem Schema »Indem A das Krokodil reizte, biss es«, »Indem A das Krokodil reizte, biss es den Zoowärter« oder gar »Indem A das Krokodil reizte, wurde der Zoowärter gebissen«. Hier verschmelzen A und das Krokodil zu einer sprachlogischen Einheit, der juristisch nichts mehr zugerechnet werden kann. Nur sind in Klausuren oft das Gesetz oder der Sachverhalt das, was in den bisherigen Beispielen das Krokodil, der Wärter oder auch der ganze Zoo waren. Es wird also unmittelbar bewertungsrelevant. »Indem« wird zur Universalkonjunktio-

\*Kontaktperson: Christian Baldus, Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg. Gewidmet den Studierenden, die »indem« richtig verwenden, und den AG-Leiterinnen und -Leitern, die falschen Gebrauch von »indem« korrigieren. Dank gilt den Probeleserinnen und -lesern, namentlich Frau Akad. Mitarbeiterin Magda Keller, die gründlicher über das Wort nachgedacht hat als der Verf.

<sup>1</sup> [https://www.duden.de/rechtschreibung/indem\\_weil\\_derweil](https://www.duden.de/rechtschreibung/indem_weil_derweil) (zuletzt besucht am 15. 4. 2020).

on, die der Verfasser überall da einsetzt, wo er nicht genau weiß, welche andere Konstruktion präzise passt oder auch nicht, und genau das ist fehlerhaft. Nicht nur Rechtsbegriffe, sondern auch rechtssprachliche Bezüge sind entweder präzise oder aber falsch.<sup>2</sup> Einige nicht ganz frei erfundene Beispiele aus dem Erbrecht.

1. »Indem das Dokument nur seitens des X unterzeichnet ist, fehlt es jedenfalls am Konsens.«

Verf. meint »weil«, hat aber möglicherweise im Kopf, in einem Gutachten dürfe man nicht »weil« schreiben. Das darf man in der Tat dort nicht, wo man das Ergebnis einer komplexen Subsumtion vor der Herleitung brächte: Das Gutachten ist kein Urteil. Hingegen darf man Aussagen, die keine nähere Argumentation erfordern, durchaus mit »weil« verknüpfen: »A wusste, dass B irrte, weil zwei mal zwei vier ist.« Auf das Beispiel bezogen: Wenn aus dem im Gutachten bisher Dargelegten klar resultiert, warum es ohne eine weitere Unterschrift keinen Konsens gibt, dann spricht nichts gegen »weil«.

Demselben Schema folgt die Aussage

»Indem X vorverstorben ist, wäre Y Alleinerbe des Z.«

Der Grundfehler ist derselbe: Wenn aus dem Vorversterben des X unmittelbar die Alleinerbenstellung des Y nach Z folgt, dann darf man schreiben »Weil ...«; wenn nicht, dann hilft es auch nichts, »weil« durch »indem« zu ersetzen. Es kommt aber ein weiterer Fehler hinzu, nämlich ein funktionsloser und damit falscher Wechsel des Modus: Wenn X vorverstorben *ist*, wieso *wäre* dann irgendetwas die Konsequenz des Vorversterbens und *ist* es nicht?

Die verkappte Verwechslung mit einem »weil«-Satz zeigt sich deutlicher in dem folgenden Beispiel, und zwar an dem zusätzlichen »mithin«:

»Indem zweifelsfrei festgestellt werden kann, dass O der Onkel des N ist, genügt mithin die Unterzeichnung als ›Dein alter Onkel‹ der Vorschrift des § 2247 Abs. 1 und 3 BGB.«

Formt man um, so ergibt sich die unbedenklich zulässige Verknüpfung:

»Es kann zweifelsfrei festgestellt werden, dass O der Onkel des N ist. Mithin genügt die Unterzeichnung als ›Dein alter Onkel‹ der Vorschrift des § 2247 Abs. 1 und 3 BGB.«

<sup>2</sup> Ein anderes Problem aus demselben Feld ist das inflationär eingesetzte »bzw.«, das seine Beliebtheit allein dem Umstand verdankt, dass Verf. sich nicht zwischen »und« und »oder« entscheiden kann; leider ist »bzw.« aber überall da falsch, wo man »und« oder »oder« sagen kann, also keine komplexere sprachlogische Beziehung ausgedrückt werden muss.

Wer hier spontan denkt »Ist doch wurscht«, hat das Wesentliche nicht verstanden.

2. Manchmal hilft eine (inhaltlich korrigierende) Umstellung. Beispiel:

»Indem X unter den Brief setzte ›Django zahlt heute nicht‹, ist fraglich, ob dies als Unterschrift ausreicht.«

Man könnte sprachlogisch korrekt schreiben: »Indem X unter den Brief setzte ›Django zahlt heute nicht‹, hat er unterschrieben im Sinne des § 2247 III 2 BGB.« Das wäre aber für einen Sachverhalt, in dem jemand X und nicht Django heißt, im Zweifel riskant. Ist also eine Argumentation erforderlich, muss klassisch eröffnet werden:

»X setzte unter den Brief nicht seinen Namen, sondern die Worte ›Django zahlt heute nicht‹. Darin kann keine Unterschrift im Sinne des § 2247 III 1 BGB liegen, sondern es kommt nur Satz 2 in Betracht.« Führt Verf. sodann am Sachverhalt aus, dass »Django«, ggf. noch in Verbindung mit seiner Abneigung gegen Zahlungen, als Urheber der Erklärung identifiziert werden kann, so könnte als Zwischenergebnis formuliert werden:

»Indem X unter den Brief setzte ›Django zahlt heute nicht‹, hat er eine den Anforderungen des § 2247 III 2 BGB genügende Unterschrift geleistet.«

Eine solche Formulierung betont den eingangs angesprochenen Bewirkungszusammenhang für eine spezifische Situation, in der ebendiese Betonung zur Orientierung des Lesers ihren guten Sinn haben kann.

3. Besondere Verwirrung stiftet das kryptokausale »indem«, wenn in den Satz ein zusätzliches »weil« eingebaut wird:

»Indem die Testierfreiheit auch willkürliche Verfügungen zulässt, ist die Verfügung auch nicht nach § 138 Abs. 1 BGB nichtig, weil O den N zum Austritt aus der S-Sekte bewegen will.«

Abgesehen von dem wenig sensiblen Umgang mit »willkürlich« (Verf. hat anscheinend nicht vor Augen, dass in dem Begriff »gewillkürte Erbfolge« noch der alte positive Willkürbegriff der deutschen Rechtssprache steckt, nicht die verfassungsrechtlich bedenkliche Willkür): Der Nachsatz mit »weil« nimmt einen Sachverhalts-umstand in Bezug, der »Indem«-Satz ist aber selbst inhaltlich kausal. Es werden also eine dogmatische Herleitung und eine sachverhaltliche Begründung verflochten, was der Lesbarkeit schadet. Klarer:

»O will den N zum Austritt aus der S-Sekte bewegen. In der Verknüpfung dieses Ziels mit den vermögensrechtlichen Konsequenzen der letztwilligen Verfügung könnte eine nach § 138 Abs. 1 BGB unzulässige Einflussnahme auf die Entscheidungsfreiheit des P liegen.« (Darauf müsste dann eine am Sachverhalt orientierte, gedanklich gut strukturierte und eigenständige Erörterung des bekannten

Problems folgen, das durch die Ausstrahlungswirkung der hier kollidierenden Grundrechte auf die Auslegung des § 138 I BGB nicht einfacher wird; mit der berühmt-berühmten »Anstandsformel« oder hemmungsloser Grundrechtsanwendung im Horizontalverhältnis ist nichts gewonnen.) Wenn man danach noch meint, auch eine »willkürliche Verfügung« im Sinne des verfassungsrechtlichen Willkürbegriffs sei im konkreten Fall wirksam (weil der Erblasser nun einmal nicht der Staat ist), dann sollte man gleichwohl nicht so pauschal formulieren. Vielmehr kann das – auf die konkrete Verfügung bezogene – Zwischenergebnis etwa lauten: »Die Enterbung des N verstößt nicht gegen § 138 I BGB.«

All diese Differenzierungen verschwinden, wenn man mehrere Gedanken zusammenpresst und dazu noch das wehrlose »indem« missbraucht.

4. Umstellungen retten nichts, wo gerade in dem Gebrauch von »indem« der juristische Fehler liegt:

»Indem X dem Y den Erbschein vorlegt, ist er durch den Erbschein als Erbe legitimiert.«

Die Aussage, wenn man sie ernst nimmt, belegt (überdies mit der etwas holprig wirkenden Wiederholung): Verf. weiß nicht, dass es für die Erbscheinwirkungen nach ganz herrschender und richtiger Ansicht nicht auf Vorlage oder Bezugnahme ankommt. Das Vorlegen bewirkt nichts im Sinne der Beziehung, die »indem« ausdrückt.

5. Grenzfälle liegen dort, wo zwei Zustände mit »indem« verknüpft werden. Dazu verleitet vor allem das Verb »sein« als Vollverb. Beispiel:

»Indem N der Sohn des Bruders des O ist, ist er dessen Neffe.«

Hier liegt keine Divergenz der Subjekte vor, es geht aber auch nicht um Abläufe, von denen einer den anderen bedingt, sondern um eine Definition. Was Verf. schreiben will, ist wiederum »weil«, und auch hier wäre das »weil« richtig, klänge aber seltsam, weil die Definition so evident ist:

»Weil N der Sohn des Bruders des O ist, ist er dessen Neffe.«

In aller Regel gilt: Bei so simplen Zusammenhängen muss dem Leser nichts erklärt werden. Man kann also bedenkenlos schreiben »N ist der Neffe des O«. Ist es komplizierter, etwa bei Erben dritter Ordnung im Falle des § 1926 III 2 2. Var. BGB, kann man das Verwandtschaftsverhältnis

kurz beschreiben und dann etwa anfügen »Damit erbt A als einziger lebender Abkömmling seiner Großmutter G, § 1926 III 2 2. Var. BGB«: Nach einer Beschreibung ist ein solcher Satz klar genug.

»Indem« jedenfalls führt nicht weiter.

6. Schließlich gibt es noch das logisch zulässige, aber stilistisch unschöne »indem« mit Wechsel vom Aktiv zum Passiv:

»Indem O von der Freundlichkeit des T schwärmt, wird eine Nähebeziehung zwischen ihm und T ausgedrückt.«

Hier kann man aktivisch anschließen »drückt er ... aus« und erspart dem Leser damit erstens ein Passiv, wo das handelnde Subjekt problemlos benannt werden kann, zweitens die Frage, warum Verf. wohl ins Passiv gewechselt sei. Klausuren sollen dem Leser bekanntlich »heruntergehen wie Öl«: in dem Sinne, dass ihre innere Logik evident ist und sprachliche Mittel nur in dem Maß eingesetzt werden, in dem sie eine Funktion haben.

III. Indem man sich diese Beispiele vor Augen führt, erkennt man: Die Regel ist eigentlich einfach. Indem man sie beachtet, reflektiert man die sprachliche Logik juristischer Aussagen, erfreut den Korrektor und bekommt bessere Noten. Indem man sie nicht beachtet, fördert man hingegen das krokodilisch schnappende Moment beim Korrektor – in dem recht eigentlich nichts anderes schlummert als der Wunsch, auf seiner Sandbank friedlich abhaken zu können.

PS: Der Duden wird irgendwann möglicherweise weich werden – zum großen Schaden derjenigen, die juristische Sprachlogik nicht verinnerlicht haben, sondern sich an gelernten grammatischen Regeln festhalten müssen. Denn dann wird der (nach heutigen Maßstäben) falsch durch »indem« verknüpfte Satz grammatisch korrekt sein, aber juristisch unpräzise, weil »indem« dann nicht mehr eindeutig erkennen lassen wird, wie der Autor einer korrekt formulierten Aussage über eine rechtlich relevante Beziehung von Umständen sich ebendiese Beziehung genau vorstellt. Man riskiert dann nicht mehr das vergleichsweise harmlose »Gr« am Rand, sondern die kaum justiziable, in der Benotung aber im Zweifel folgenreichere Kritik, die Klausur sei rechtssprachlich unpräzise. Indem eine sprachliche Figur ihre Konturen verliert, wird sie für sprachlich Unsensible zur Falle.